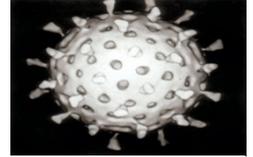


CORONA Unternehmerinformation



ABLAUF KURZARBEITERGELD CORONA

Seit dem 16.03.2020 wurde eine Änderung des Kurzarbeitergeldes in Kraft gesetzt. Nachstehend eine kurze Ablaufbeschreibung. Wir gehen davon aus, dass bereits ein Onlinezugang zur Agentur für Arbeit besteht.

1. Einführung

- Generelle Vereinbarung mit dem Betriebsrat oder
- Einzelregelung mit jedem Mitarbeiter
- Tarifvorgaben sind zu beachten

2. Antrag

- Lieferengpässe und/oder Auftragsrückgang rechtfertigen Prüfung, ob Kurzarbeitergeld gewährt wird
- Innerbetrieblich müssen alle Möglichkeiten ausgeschöpft sein, den Arbeitsausfall zu verhindern oder zu mindern
- Bundesagentur für Arbeit prüft, ob die Voraussetzungen erfüllt sind
- Arbeitsausfall bei der zuständigen Agentur für Arbeit anzeigen (entweder Formular oder online; aktuell scheint der online Weg sinnvoller und sicherer)
- Regelbearbeitungszeit 3 Wochen
- Unter bestimmten Voraussetzungen kann auch vor Anzeige der Kurzarbeit begonnen werden. Die Anzeige muss aber im selben Monat erfolgen, in dem mit der Kurzarbeit begonnen wurde.

3. Auszahlung

- Arbeitgeber ermittelt Kurzarbeitergeld
- Auszahlung über die Gehaltsabrechnung
- Antrag auf Erstattung für den vorherigen Kalendermonat; Erstattung erfolgt i.d.R. innerhalb von 15 Arbeitstagen unter Vorbehalt der Abschlussprüfung
- Nach Ende der Kurzarbeit erfolgt Abschlussprüfung

Folgende Vereinfachungen und Veränderungen wurden im Rahmen der Corona-Krise vorgenommen:

- **Glaubhaftmachung des Arbeitsausfalls genügt**
- **Nachweise in vereinfachter Form**
- **Antragsabgabe nur für den ersten Monat, danach Einreichung von Kurzanträgen mit den Abrechnungslisten**
- **Nur 10% der Beschäftigten müssen vom Arbeitsausfall betroffen sein (bisher 30%)**
- **Sozialversicherungsbeiträge werden zu 100% erstattet (bisher 20%)**
- **Auf den Aufbau negativer Arbeitszeitkonten wird verzichtet**

Wenn Sie Fragen haben, melden Sie sich. Wir stehen Ihnen mit Rat und Tat zur Seite.

Bleiben Sie gesund!


Ingo Bossers

